

Spartenordnung – Bläserklasse

§1 Untergliederung

Die Bläusersparte ist eine funktionale Untergliederung des Schulvereins Kopernikus Gymnasium e.V. gemäß der Satzung des Schulvereins.

§ 2 Zweck

Zweck der Sparte ist die Förderung des Instrumentalunterrichts in Kombination mit dem Musizieren im Klassenverband. Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass die Schüler/-innen innerhalb von zwei Jahren im Rahmen des Musikunterrichts ein Blasinstrument erlernen; wobei eine besondere musikalische Begabung nicht vorausgesetzt wird. Das Unterrichtsprojekt wird in den Klassen 5 und 6 durchgeführt.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit der Sparte

Die Sparte Bläserklasse ist an die Vereinssatzung des Schulvereins gebunden. Alle Beschlüsse der Bläserklasse dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen.

§ 4 Aufgaben

- Die Sparte erfüllt ihre Aufgaben durch:
 - Teilnahme an den Sitzungen des Schulvereins
 - Information ihrer Mitglieder sowie des Schulverein-Vorstandes
 - Gewährleistung eines geregelten Unterrichts durch die Sparte
- Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Sparte Bläserklasse aus:
 - dem Spartenbeitrag abzüglich des Schulvereins-Mindestbeitrages
 - zweckgebundenen Zuwendungen
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - Spenden

Der Spartenbeitrag inklusive des Mindestbeitrages für den Schulverein (15 €) beträgt zur Zeit p.a. 480 €. Gemäß Vereinssatzung § 7. Nr. 3 wird er vom Schulverein festgesetzt.

§ 5 Mitglieder

Mitglied in der Sparte Bläserklasse ist, wer durch Abschluss des Bläserklassen-Vertrages in die Sparte aufgenommen wurde.

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Sparte Bläserklasse entscheidet der Vorstand des Schulvereins.

§ 6 Spartenleitung

1. Die Spartenleitung besteht aus:
 - dem/der Spartenleiter/in
 - dem/der stellvertretenden Spartenleiter/in
2. Die Spartenleitung wird von der ordentlichen Spartenmitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
3. Die Spartenleitung vertritt die Sparte gegenüber dem Schulverein.

4. Die Spartenleitung kann über Mittel ihrer Sparte bis zu einer Investitionssumme von 150 € frei verfügen. Für darüber hinausgehende Anschaffungen bzw. Ausgaben ist die vorherige Zustimmung der Schulleiterin oder ihrem Stellvertreter einzuholen.

5. Die Spartenleitung tagt regelmäßig.

§ 7 Spartenmitgliederversammlung

1. Der/die Spartenleiter/in muss einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Schulvereins eine Spartenmitgliederversammlung einberufen. Die Einladung muss fristgerecht 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

2. Die Spartenleitung kann außerordentliche Spartenmitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Spartenmitglieder (ein Erziehungsberechtigter pro Schüler/in) muss die Spartenleitung eine außerordentliche Spartenmitgliederversammlung einberufen.

3. Der Vorstand des Schulvereins kann eine außerordentliche Spartenmitgliederversammlung einberufen.

4. Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Schulvereinsmitgliederversammlung ist über Beschlüsse zu informieren.

§ 8 Kassenprüfung

Die Bläserklasse unterhält eine Spartenkasse. Die Spartenkasse wird vom Schulverein geführt. Alle Einnahmen und Ausgaben, die in Bargeld erfolgen, müssen in einem Kassenbericht vermerkt sein. Der bargeldlose Zahlungsverkehr wird durch die Kontoauszüge belegt. Die Kassenprüfer des Schulvereins nehmen einmal jährlich vor der Spartenmitgliederversammlung eine Kassenprüfung vor. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu nehmen. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung des Schulvereins Bericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung der Sparte

Im Falle der Auflösung der Sparte wird das Geld- und Sachvermögen der Sparte vom Schulverein für dessen Vereinszwecke verwendet.

§ 10 Spartenordnungsänderungen

Spartenordnungsänderungen werden gemäß der Vereinssatzung § 4 vom Vorstand des Schulvereins beschlossen.

§ 11 Inkrafttreten der Spartenordnung

Die Spartenordnung wurde am 30.09.2010/20.09.2011 (Änderung) vom Vorstand des Schulvereins beschlossen. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Die Spartenordnung wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Kopernikus Gymnasiums www.kgbe.de oder www.kopernikus.de den Mitgliedern des Schulvereins zur Kenntnis gebracht.

Bargteheide, 21.09.2011

**Schulverein Kopernikus Gymnasium Bargteheide e. V.
Der Vorstand**